

M 2.03 Ziele der Städtereform: Staat und Gesellschaft

Die Reform der Städteordnung lässt sich nicht isoliert betrachten, sondern nur in Zusammenhang mit der Modernisierung von Staat, Verwaltung und Militär durch andere Reformen wie in den Bereichen Militär, Bildung, Regierung, Gewerbefreiheit, Bauernbefreiung usw. Die Reformen in Preußen erfüllten ja nicht nur den Selbstzweck, sondern waren nach der verheerenden Niederlage gegen Frankreich 1806 auch daher eingeführt worden, um mit (wirtschaftlichen) Reformen die von Frankreich geforderten hohen Abgaben aufbringen zu können und um sich irgendwann aus eigener, neu gewonnener Kraft gegen die Besatzungsmacht Frankreich erheben zu können.

Freiherr vom Stein in einer Denkschrift von 1815:

Die zweckmäßige Einrichtung der Verfassung in den ländlichen und städtischen Gemeinden und in den Kreisen oder Bezirken ist die Grundlage einer guten Organisation der Verfassung des ganzen Staates, denn sie verbreitet und befestigt den Geist der ersteren, bringt Verfassung und Verwaltung in Einklang und gibt ihnen Leben und Bewegung. Bei der Einrichtung des Gemeindegewesens hat man zwei Abwege zu vermeiden, den einer in alle Gemeinde-Verhältnisse eingreifenden, alle Mitwirkung der Gemeindeglieder vernichtenden Bürokratie, und den andern, wo die Regierung vollkommen sorglos um das Gemeindegewesen ist und es sich gänzlich überlässt. Eine in alle Gemeindeverhältnisse eingreifende Bürokratie überladet die Regierung mit einer nicht zu übersehenden Masse einzelner Geschäfte, vervielfältigt die Zahl öffentlicher Beamter, vernichtet alle Teilnahme der Gemeindeglieder an den Gemeindeangelegenheiten, mit ihr allen Gemeinsinn, und so artet das Ganze in einen toten, geistlosen Papiermechanismus aus. Die Erfahrung eines jeden, der mit der ehemaligen preußischen Kämmerer- und französischen Munizipal-Einrichtungen bekannt war, beweist die Wahrheit des Gesagten.

Auf der anderen Seite hat eine gänzliche Sorglosigkeit der Regierung um das Gemeindegewesen die Folge, dass es verwildert und dass von einzelnen Einfluss habenden Gemeindegliedern diese Unordnung benutzt wird.

Dem preußischen Staat, der seine Absicht, eine Staatsverfassung zu bilden, ausgesprochen hat, ist eine zweckmäßige Einrichtung des Gemeindegewesens vorzüglich wichtig.

Eine Staatsverfassung kann allein durch Erziehung des Volkes zur Einsicht und Tat begründet und belebt werden, diese Erziehung bewirken Einrichtungen, die der Tätigkeit des Einzelnen einen freien Spielraum anweisen und ihm Gelegenheit geben zur Sammlung von Erfahrungen, in dem er die Angelegenheiten seiner Gemeinde verwaltet und so den Grund legt zur Empfänglichkeit für die Liebe zum Allgemeinen. Denn die ersten Keime der Vaterlandsliebe entwickeln sich aus der Anhänglichkeit an den Wohnort, dieser muss uns Berührungspunkte anbieten, wodurch er uns teuer wird, er muss zuerst der Gegenstand unserer Neigungen und Tätigkeiten geworden sein, ehe wir beide auf das Ganze zu richten vermögen.

Zu einer solchen zweckmäßigen und wünschenswerten Einrichtung des Gemeindegewesens bedarf es aber keiner neuen Schöpfung, sondern nur der Wiederherstellung des Alten mit einigen Abänderungen, die die Erfahrung und der Geist der Zeit fordert. Deutschland hatte überall seine Gemeinde- und städtischen Verfassungen, seine Stadträte, Bürgermeister, auf den Dörfern Gerichtsleute, Schulzen, Gemeindevorsteher, seine Amts-, Markentage, Kirchspiels-, Erbentage. Die Bürokratie griff am Anfang und im Lauf des 18ten Saeculums in alle Gemeinheits-Verhältnisse ein, landesherrliche Beamte rissen alles an sich, entfernte Landeskollagen wollten über kleine örtliche Verhältnisse entscheiden, diese blieben unberücksichtigt, der Gemeindegeist verschwand, und die Gemeindeglieder entfernten sich von den Gemeindeangelegenheiten.

Am längsten erhielten die westfälischen Provinzen ihre Landtage, Erbentage, Kirchspielstage, und in ihnen erhielt sich auch am längsten die Teilnahme an den Gemeinde- und Provinzial-Angelegenheiten.

Der ursprüngliche französische Code Municipal enthält manches das Formelle der Geschäftsführung Betreffende, so beibehalten zu werden verdient. Die ganze Anstalt ward zuletzt ein Werkzeug der Unterdrückung für eine alles an sich reißende und plündernde Regierung...

Denkschrift Steins "Über die Einrichtung der ländlichen und städtischen Gemeinde- oder Kreis-Verfassung", Nassau 10.10.1815 zitiert nach: Karl vom und zum Stein: Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften, hrsg. von Erich Botzenhart/Gunther Ipsen, 2. unveränderte Aufl. Stuttgart: Kohlhammer 1986. S. 431 f.

Brief Steins an Hardenberg vom 8.12.1808:

"Man muss die Nation daran gewöhnen, ihre eignen Geschäfte zu verwalten und aus jenem Zustand der Kindheit herauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen vertraut ... Der Übergang aus dem alten Zustand der Dinge in eine neue Ordnung darf nicht zu hastig sein, und man muss die Menschen nach und nach an selbständiges Handeln gewöhnen, ehe man sie zu großen Versammlungen beruft und ihnen große Interessen zur Diskussion anvertraut ..."

Karl vom und zum Stein: Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften, hrsg. von Erich Botzenhart/ Günther Ipsen, 2. unveränderte Aufl. Stuttgart: Kohlhammer 1986, S. 171.

Reform der Schule in Preußen

Die Unterhaltung und Verbesserung des städtischen Schulwesens wünscht die Section mit Beibehaltung der jetzt durch Ew. Königl. Majesstät Huld aus den Staatskassen bewilligten Summen vorzüglich den städtischen Communen zu übertragen. Obgleich ein erster Versuch hierin hieselbst misslungen ist, muss ich Ew. Königl. Majestät dringend bitten, die Sache im Allgemeinen nicht aufzugeben. Sie ist nicht nur den Schulen nothwendig, denen sonst nicht zu helfen steht, sondern auch den Bürgern heilsam, die mehr Bürgersinn gewinnen, wenn sie Schulverbesserung als ihr Werk ansehen, mehr Interesse am Unterricht selbst nehmen, die gewiss bessere öffentliche Erziehung der Privat-Erziehung vorziehen, wenn ihre öffentlichen Schulen ihnen selbst einige, wenn gleich mäßige, Kosten machen, und endlich moralischer werden, wenn sie für die Moralität ihrer Kinder mit einiger Aufopferung Sorge tragen. Auch darf man den hier und dort vielleicht entstehendem Widerspruch nicht übersehen, dass, ehe sich wirklicher Gemeingeist gebildet hat, was von der gewiss trefflichen Städteordnung in so kurzer Zeit mit Recht noch nicht erwartet werden kann ...

Wilhelm von Humboldt, Dezember 1809: Bericht der Sektion des Kultus und Unterrichts an den König. S.44, in: Schulreform in Preußen 1809-1819. Bearb. v. Lothar Schweim. Weinheim: Beltz, 1966.

Aufgaben:

Warum ist eine Reform der Städteordnung wichtig für den gesamten Staat Preußen?

Warum muss auch die Bildungspolitik reformiert werden? Was sollen die Menschen Steins und Humboldts Ansicht nach lernen?

bürger in uniform – gewerbefreiheit

Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert zum Thema "Die Bedeutung der Kommunen in der Demokratie"

Wenn es so etwas wie eine Geburtsstunde der modernen politischen Gemeinde in Deutschland gibt und damit auch so etwas wie einen Startpunkt für politische Partizipation von Bürgern, dann war es das Jahr 1808 mit der von Freiherr vom Stein initiierten preußischen Städteordnung. Es ist im Übrigen nicht völlig banal, sich ins Bewusstsein zu heben, dass diese Initiative zu einem Zeitpunkt stattfand, als das Heilige Römische Reich Deutscher Nation nach einer wiederum jahrhundertelangen komplizierten Geschichte mit manchem Glanz und manchem Elend beinahe unauffällig an sein Ende gekommen war und als sich an Stelle dieser aufgelösten, zunehmend erodierten Ordnung längst neue politische Größen etabliert hatten, mit wachsendem Gewicht darunter besonders auffällig Preußen. Man tritt dem Freiherrn vom Stein ganz sicher nicht zu nahe, wenn man darauf hinweist, dass seine Initiativen mit Blick auf kommunale bürgerschaftliche Partizipation auch die Stärkung des Staates Preußen durch Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in dieses Gemeinwesen zum ausdrücklichen Ziel hatten. Ich habe im Übrigen aus der damaligen Zeit ein ganz aufschlussreiches Zitat gefunden, das die Motivationslage des Initiators verdeutlicht. "Man erwartet", sagte Freiherr vom Stein damals in der Begründung seiner Initiative, "man erwartet alles vom Staate, ohne Vertrauen zu seinen Maßregeln und ohne wahren Enthusiasmus für die Verfassung. Alle diese Wahrnehmungen haben die Gesichtspunkte zu der Bearbeitung der neuen Städteordnung gegeben... Die Bürgerschaft bekommt die ungeteilte Verwaltung des Gemeinwesens. Die ganze Entwicklung des Staates beschränkt sich auf die bloße Aufsicht." Aus dieser nun wahrlich historischen Initiative ist nicht nur genau das geworden, was beabsichtigt war: kommunale Selbstverwaltung und bürgerschaftliche Partizipation, sondern ein kunstvoll kompliziertes, im Laufe der Jahrzehnte mehrfach verändertes Beziehungsgeflecht zwischen den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen, deren Relevanz sich in den fast 200 Jahren, die wir seitdem hinter uns gebracht haben, mehrfach beachtlich verändert hat.

Aus: Rede von Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert zum Thema "Die Bedeutung der Kommunen in der Demokratie" auf dem Gemeindekongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin am 8.05.2006, Internetangebot des Bundestages, <http://www.bundestag.de/parlament/praesidium/reden/2006/015>.